

Urteile im Fokus

BGH, Urt. v. 23.01.2007, Aktenzeichen: XI ZR 44/06

Sachverhalt

Zur Entscheidung stand eine Finanzierung eines Treuhand-Erwerbermodells, bei der das Darlehen durch einen Geschäftsbesorger mit Hilfe einer nichtigen Vollmacht beantragt, und auf ein von diesem danach eingerichtetes Konto ausgezahlt und von dort aus weitergeleitet wurde.

Die Kläger und als solche bezeichneten Darlehensnehmer hatten auf die Zwischenfinanzierung Zahlungen geleistet, die sie nun gegen die Bank zur Rückzahlung geltend gemacht haben.

Begründung des Gerichts

Der hält die Stattgabe der Klage durch das Berufungsgericht für begründet und hat die Revision der Bank zurückgewiesen.

Die Kläger und Darlehensnehmer hätten nach der Nichtigkeit der Vollmacht und den dadurch eingeleiteten nichtigen Geschäften kein Darlehen in Empfang genommen.

Die Bank kann sich nicht mit Erfolg auf die Einrede der Verjährung berufen, da es auf die subjektiven Umstände (Kenntnis des Anspruchs) ankommt. Eine Zurechnung des Wissens des Treuhänders scheidet wegen der Nichtigkeit der Vollmacht aus. Der BGH stellte im vorliegenden Fall auf den Zeitpunkt ab, wann die Kläger von der Zwischenfinanzierung aus Parallelverfahren erstmalig Kenntnis erlangten.

Praktische Bedeutung

Die praktische Bedeutung wird über die vorliegende Fallkonstellation weit hinaus reichen. Denn (Rückzahlungs-) Ansprüche gegen die Bank können sich nicht nur aus Bereicherungsrecht ergeben, sondern insbesondere nach der Rechtsprechung des XI. Zivilsenats am BGH auch aus Aufklärungsverschulden der Bank infolge einer zurechenbaren arglistigen Täuschung („institutionalisiertes Zusammenwirken“).

Im Vorfeld einer Klageerhebung steht spätestens jetzt auch die Frage zum Zeitpunkt der Kenntnis eines Anspruchs gegen die Bank. In den meisten Fällen dürfte diese erst mit der anwaltlichen Beratung einsetzen.

Ausblick

Die weitreichende Bedeutung wird deshalb auch in zukünftigen Fällen zum Tragen kommen. Insbesondere das Zusammenspiel mit den Beweiserleichterungen bei einem „institutionalisiertem Zusammenwirken“ könnte Gegenstand noch so manchen Verfahrens werden.